

Denen in der Vermessung belegenen herrschaftlichen und adelichen Gründen, wie auch denen Kirchen, Schulen und deren Bediente, giebt man zum Unterscheid andere Zeichen, als: LH. kann Landesherr oder Herrschaftlich; HB. Adelich Haus Böttersheim; +, Kirche; P, Prediger; K, Küster; S, Schule, u. s. w. bedeuten: wie vorangeführter §. zeigt.

§. 41.

Nach dieser Vorbereitung und getroffenen Veranstellungen, besichtigt der Geometer, in Begleitung des Anweisers und seines Bakenstechers, den zu vermessenden Distrikt, sucht sich von dessen Größe, Lage, und Verschiedenheit der Gegend, einen deutlichen Begriff zu machen. Besonders bemerkt er sich, wo die erste Hauptlinie anzulegen; die wenn es möglich, mitten durch den ganzen Distrikt, in einer freyen und offenen Gegend ganz gerade fortlaufen, und aus Gründen die §. 12. angegeben sind, auf einen entfernten Gegenstand, als: einem Thurm, Windmühle, u. s. w. gerichtet seyn muß. Etwa in der Mitte derselben muß er den Anfangspunkt, so bestimmen, daß von da eine andere Hauptlinie durchgelegt werden kann, welche die erste in einem fast rechten Winkel durchkreuzet, und eben so, den ganzen zu vermessenden Distrikt, bis an seine Grenzen, durchschneidet.

Die Grenzen selbst zu begehen, ist für diesmal eben nicht nöthig, und vorerst hinreichend, wenn er sich vom Anweiser ihren Lauf in der Entfernung zeigen läßt, weil er im Fortgange der Vermessung, schon mit selbigen bekannter werden wird. Leidet es hingegen die Zeit, so wird der Geometer wohlthun, die besagten zwey Hauptlinien nach ihrer Richtung nachzugehen, um zu sehn, ob etwa von weitem nicht sichtbare Hindernisse, als stehende Seen, tiefe und steile Gründe, u. s. w. vorkommen, die, um sie auszuweichen, ihn nöthigen, den Linien eine etwas veränderte Richtung zu geben.

Diese Linien müssen unter steter Aufsicht des Geometers, mit aller Sorgfalt ausgebaket, von ihm selbst mit aller Genauigkeit gemessen und an beiden Seiten, bis an die äußersten Grenzen, fortgesetzt werden.